



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

9. Jahrgang	3. April 2020	Nummer 11/2020
-------------	---------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.04.2020	Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Allgemeinverfügungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen	2

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114,
Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung eines Bezugsentgeltes von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de; zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 01.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Ahaus vom 18.03.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Ahaus vom 18.03.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen - Betretungsverbot bzgl. SGB XI-Einrichtungen vom 18.03.2020 wird aufgehoben.
3. Allgemeinverfügung der Stadt Ahaus vom 21.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz-gesetz – IfSG)
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ahaus in Kraft.
5. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22.03.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 wird hingewiesen.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den unter Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen werden die genannten Regelungen der Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben.

Auch wenn § 13 der CoronaSchVO den Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Ahaus, 03. April 2020

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin